

Hauptsatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2011, Seite 392)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Dissen am Teutoburger Wald“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zeigt in Grün unter einer goldenen Blätterkrone ein fünfspeichiges goldenes Rad.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“.
- (3) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen und sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 50.000 EUR
Verwaltungsausschuss	über 10.000 EUR bis 50.000 EUR
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 10.000 EUR

- (3) Über Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 VertreterIn oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die weitere Vertretung werden durch Ratsbeschluss geregelt.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dissen aTW zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückgewiesen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Dissen am Teutoburger Wald während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Schaukastenanlage auf dem Platz an der südöstlichen Seite des Rathauses, Große Straße 33, vorgenommen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend. Die Aushangfrist beträgt 9 Tage einschließlich Aushang- und Abnahmetag, soweit andere gesetzliche Regelungen nicht andere Fristen bestimmen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. November 2010 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 12. Dezember 2011

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister